

Die Europäische Verwaltungszusammenarbeit: das Binnenmarktinformationssystem

**-Schulungen IMI-Modul
Land Brandenburg -**



Marko Buchta

Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg

Gliederung

- I. Einführung: DLRL und ihre Handlungsfelder
- II. Das Binnenmarktinformationssystem IMI

- Inhalt und Zeitplan
- Beteiligung (Pilotprojekt)
- Vorwarnmechanismus
- Ausnahme im Einzelfall
- Registeröffnung
- IMI-Struktur



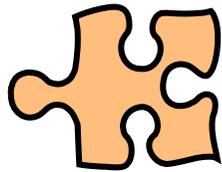
I. Einführung: DLRL und ihre Handlungsfelder



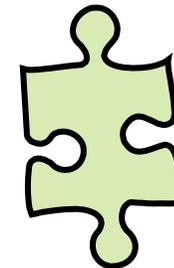
Ziel der Dienstleistungsrichtlinie:

- **Ziel** der Richtlinie ist es, für **alle Dienstleister** des europäischen Binnenmarktes einen Rechtsrahmen zu schaffen, der die **Niederlassungsfreiheit** und den **freien Dienstleistungsverkehr** zwischen den Mitgliedsstaaten **garantiert** und **Hindernisse** in behördlichen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren **abbaut**.

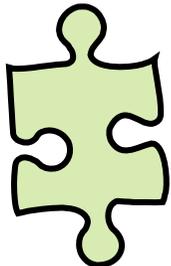
=>Die Umsetzung der EU - Dienstleistungsrichtlinie ist eine enorme Herkulesaufgabe für die öffentliche Verwaltung



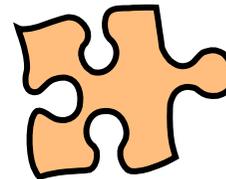
Einheitlicher
Ansprechpartner (EAP)



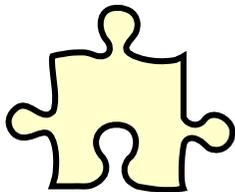
Normenprüfung



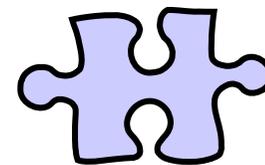
Elektronische
Verfahrensabwicklung
(Art. 8 DLRL)



Schaffung einheitlicher
Qualitätsstandards und
Verhaltenskodizes

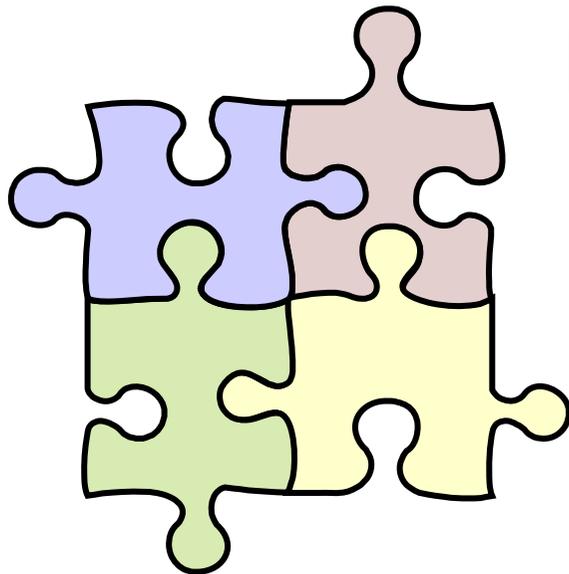


Verbraucherschutz durch
mehr Information über
Geschäfte mit ausl.
Anbietern



Aufbau eines Systems der
gegenseitigen Amtshilfe
(IMI)

Kernelemente der DLRL: EAP



Praktische Erleichterungen:
Die „Einheitlichen
Ansprechpartner“

Kernelemente der DLRL: Aufgaben der EAP nach der DLRL

Verfahrensmittler für Dienstleistungserbringer

- Verbindliche Beratung zu allen Aspekten der Tätigkeitsaufnahme und -ausübung
- Umfassende Verfahrenskoordination gegenüber zuständigen Stellen
- Entgegennahme best. Änderungsmitteilungen

Informationsstelle für Dienstleistungsempfänger

- Verbindliche Beratung zu allen Aspekten der Tätigkeitsaufnahme und -ausübung im Inland
- Optional: Information auch über ausländisches Recht

Elektronische Abwicklung
Arbeit mit Internet – Informationsportalen

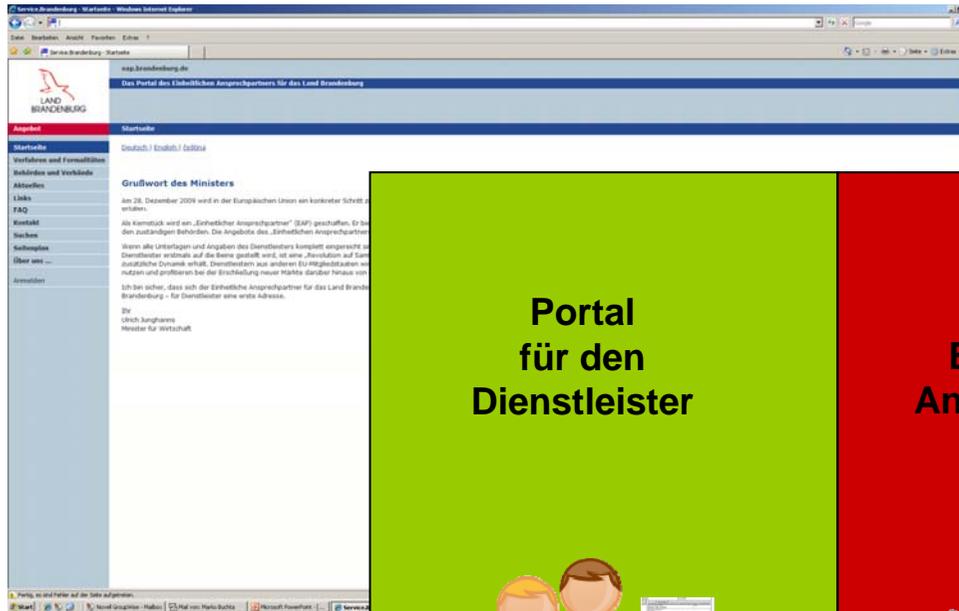
IT- Umsetzung der DLRL im Land Brandenburg – Schnittstellen zu den Dienstleistern sowie Kammern und Kommunen :

=> EAP für das Land Brandenburg
gem. § 13 LOG nachgeordnete
Einrichtung im Geschäftsbereich
des Ministerium für Wirtschaft BB

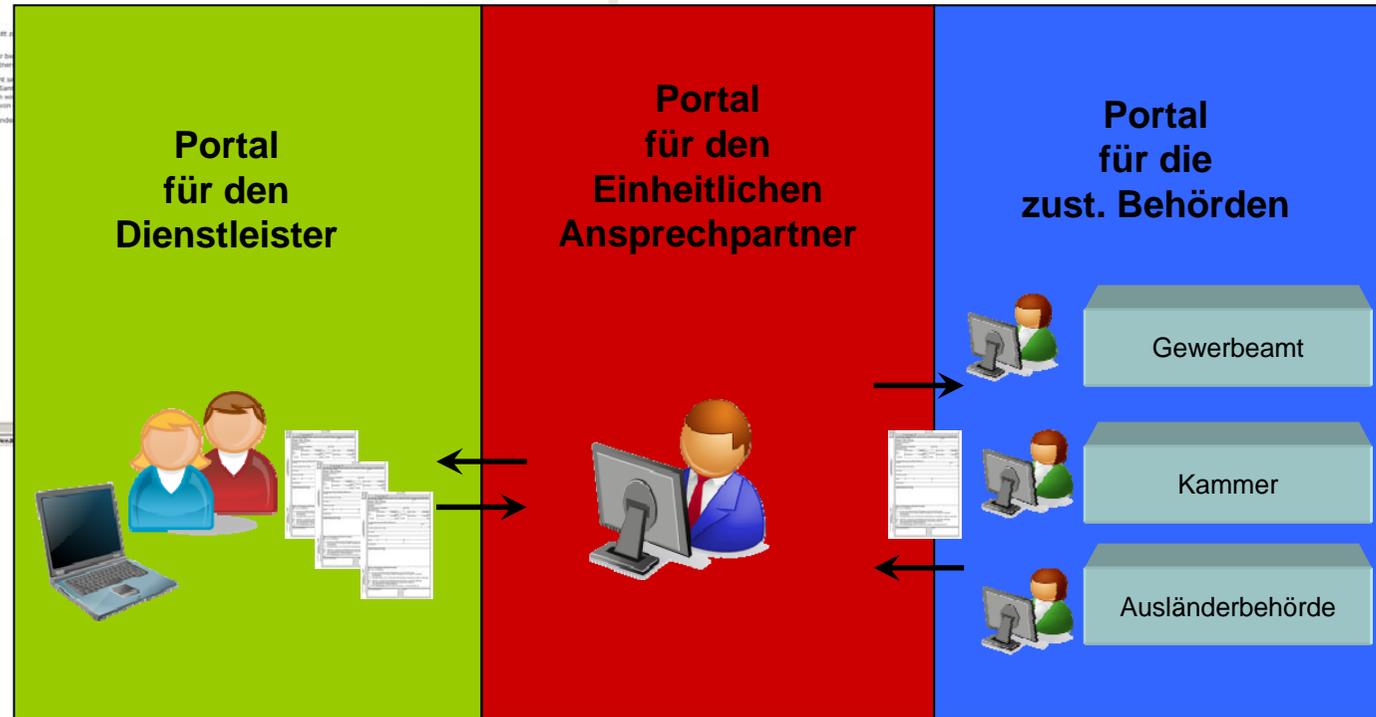
=> IT-Lösung für den EAP



EAP-Portal service.brandenburg.de



Vorgangsbearbeitungsportal



Zuständigkeitsfinder, Formulareservice, Portalserver, Bezahlplattform,
Suchmaschine, Informationssystem

Vorgangsbearbeitungsportal: Portal für Dienstleister

Checkliste Unterlagen
Bitte bringen Sie die folgenden Unterlagen bei. Sie können Ihr Anliegen einreichen, wenn alle Unterlagen vollständig sind.

Unterlage	Status	Ihre Aufgabe	Datei/Formular
✓ Antrag zur Ausnahmegewilligung Handwerksrolle	Vorhanden		Bearbeiten
✗ Antrag zur Eintragung in die Handwerksrolle	Fehlt noch	Als Formular ausfüllen	
✗ Antrag zur Gewerbeanzeige	Fehlt noch	Als Formular ausfüllen	
✗ Freizügigkeitserklärung	Fehlt noch	Als Formular ausfüllen	
✗ Lichtbildausweis	Fehlt noch	Als Datei hochladen	
✗ Qualifizierungsnachweis zur Ausnahmegewilligung	Fehlt noch	Als Datei hochladen	

Alle Unterlagen

Zuständige Stellen und Unterlagen

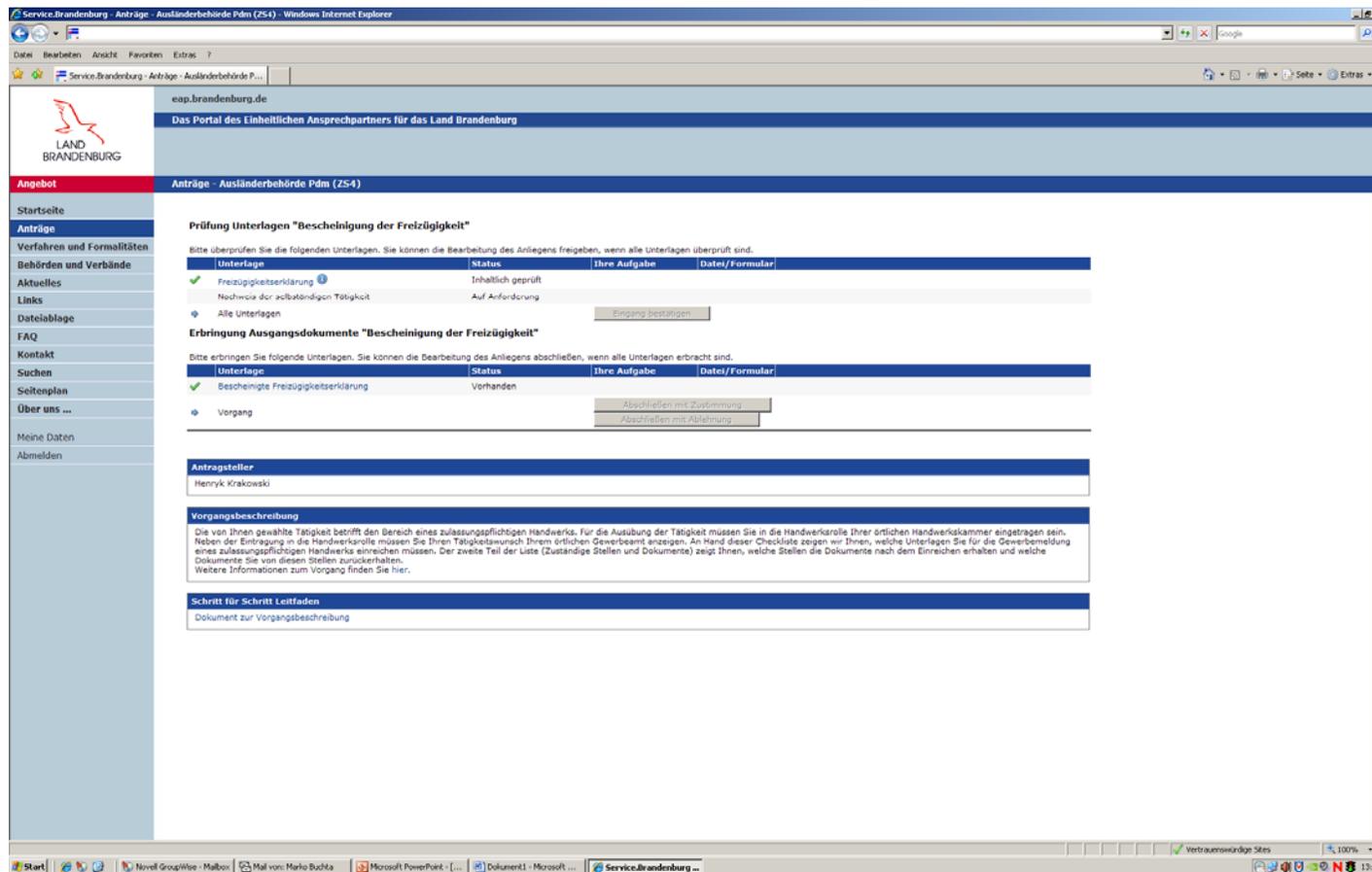
Vorgang	Status	Termin	Gebühr	Zuständige Stelle
Fallmanagement	Wartet auf Unterlagen			Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg
Eintragung in die Handwerksrolle	Noch nicht aktiv		65,00 €	Handwerkskammer Potsdam
↳ Eingangsbestätigung der HWK				
↳ Handwerkskarte				
Gewerbeanzeige	Noch nicht aktiv		26,00 €	Stadt Potsdam Arbeitsgruppe Gewerbeangelegenheiten
↳ Empfangsbescheinigung Gewerbeanzeige				
↳ Gebührenbescheid Gewerbeanzeige				
Ermittlung einer Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle	Noch nicht aktiv		250,00 €	Handwerkskammer Potsdam
↳ Eingangsbescheinigung der Ausnahmegewilligung				
↳ Qualifizierungsnachweis zur HWK				
Bescheinigung der Freizügigkeit	Noch nicht aktiv			Stadt Potsdam Arbeitsgruppe Ausländerbehörde
↳ Bescheinigte Freizügigkeitserklärung				

Dokumentensafe

Antragsteller
Henryk Krakowski

Vorgangsbeschreibung
Die von Ihnen gewählte Tätigkeit betrifft den Bereich eines zulassungspflichtigen Handwerks. Für die Ausübung der Tätigkeit müssen Sie in die Handwerksrolle Ihrer örtlichen Handwerkskammer eingetragen sein. Neben der Eintragung in die Handwerksrolle müssen Sie Ihren Tätigkeitswunsch Ihrem örtlichen Gewerbeamt anzeigen. An Hand dieser Checkliste zeigen wir Ihnen, welche Unterlagen Sie für die Gewerbeanmeldung eines zulassungspflichtigen Handwerks einreichen müssen. Der zweite Teil der Liste (Zuständige Stellen und Dokumente) zeigt Ihnen, welche Stellen die Dokumente nach dem Einreichen erhalten und welche Dokumente Sie von diesen Stellen zurückgeben.
Weitere Informationen zum Vorgang finden Sie hier.

Vorgangsbearbeitungsportal: Portal für die zuständige Behörde



Service.Brandenburg - Anträge - Ausländerbehörde Pdm (Z54) - Windows Internet Explorer

Das Portal des Einheitlichen Ansprechpartners für das Land Brandenburg

Angebot Anträge - Ausländerbehörde Pdm (Z54)

Prüfung Unterlagen "Bescheinigung der Freizügigkeit"

Bitte überprüfen Sie die folgenden Unterlagen. Sie können die Bearbeitung des Anliegens freigeben, wenn alle Unterlagen überprüft sind.

Unterlage	Status	Ihre Aufgabe	Datei/Formular
Freizügigkeitserklärung	Inhaltlich geprüft		
Nachweis der selbständigen Tätigkeit	Auf Anforderung		
Alle Unterlagen <input type="button" value="Eingang bestätigen"/>			

Erbringung Ausgangsdokumente "Bescheinigung der Freizügigkeit"

Bitte erbringen Sie folgende Unterlagen. Sie können die Bearbeitung des Anliegens abschließen, wenn alle Unterlagen erbracht sind.

Unterlage	Status	Ihre Aufgabe	Datei/Formular
Bescheinigte Freizügigkeitserklärung	Vorhanden		
Vorgang <input type="button" value="Abschließen mit Zustimmung"/> <input type="button" value="Abschließen mit Ablehnung"/>			

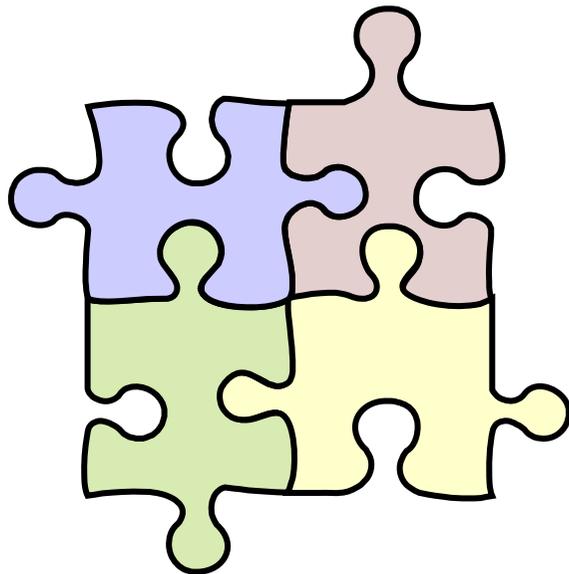
Antragsteller
Henryk Krakowski

Vorgangsbeschreibung

Die von Ihnen gewählte Tätigkeit betrifft den Bereich eines zulassungspflichtigen Handwerks. Für die Ausübung der Tätigkeit müssen Sie in die Handwerkerrolle Ihrer örtlichen Handwerkskammer eingetragen sein. Neben der Eintragung in die Handwerkerrolle müssen Sie Ihren Tätigkeitswunsch Ihrem örtlichen Gewerbeamt anzeigen. An Hand dieser Checkliste zeigen wir Ihnen, welche Unterlagen Sie für die Gewerbeermeldung eines zulassungspflichtigen Handwerks einreichen müssen. Der zweite Teil der Liste (zuständige Stellen und Dokumente) zeigt Ihnen, welche Stellen die Dokumente nach dem Einreichen erhalten und welche Dokumente Sie von diesen Stellen zurückerkhalten. Weitere Informationen zum Vorgang finden Sie hier.

Schritt für Schritt Leitfaden
Dokument zur Vorgangsbeschreibung

Kernelemente der DLRL



Abbau
bürokratischer
Hürden

Worum ging (!) es bei der Normenprüfung?



Ziel der Normenprüfung gem. Art. 9, 15, 16 und 25 DLRL

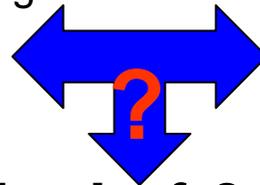
ist der Abbau von Hindernissen im freien Dienstleistungsverkehr

(Art. 49 ff EG-Vertrag sowie Art. 43 ff EG-Vertrag)

und die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren (Art. 5 DLRL)!

Anpassungsbedarf

- Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen
- Satzung für die Volkshochschule
- Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen
- Verwaltungsgebührensatzung mit Anlagen (Gebührentarif)



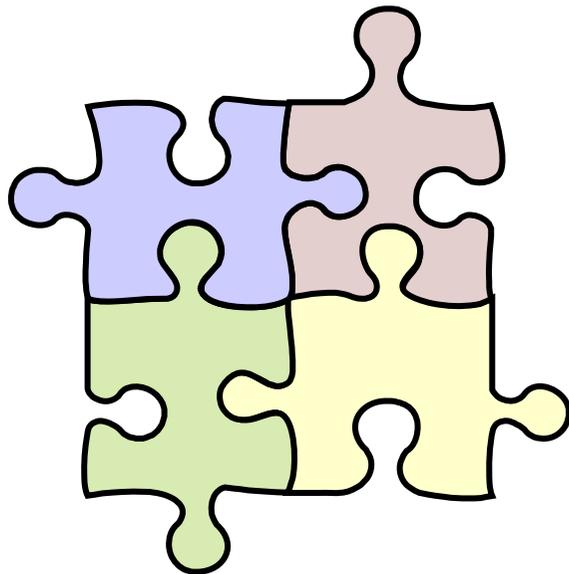
Berichtspflicht

- Straßensondernutzungssatzungen
- Marktsatzung / Satzung für die Durchführung von Märkten
- Friedhofssatzungen
- Straßenreinigungs- und Gebührensatzungen
- Satzung über die Abfallentsorgung
- Sondernutzungsgebührensatzung

Anpassungsbedarf & Berichtspflicht

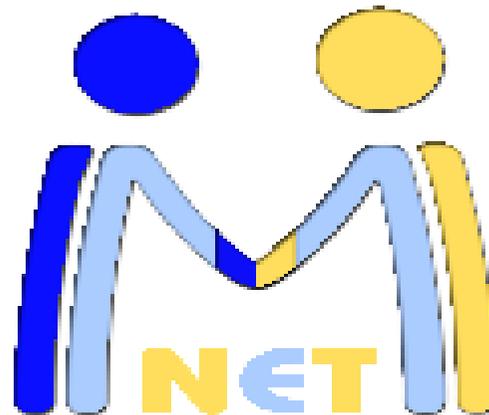
- Sondernutzungssatzungen
- Friedhofssatzungen
- Grünflächensatzungen
- Marktsatzungen
- Gestaltungssatzungen
- Abwasserbeseitigungssatzung

Kernelemente der DLRL: IMI

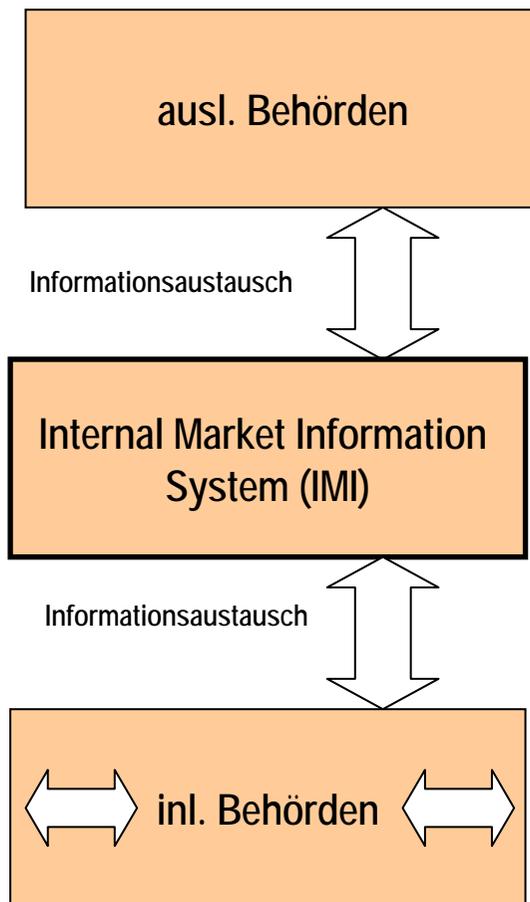


Europäische
Verwaltungs-
zusammenarbeit

II. Das Binnenmarktinformationssystem IMI



Kernelemente der DLRL: IMI Art. 28 ff. DLRL

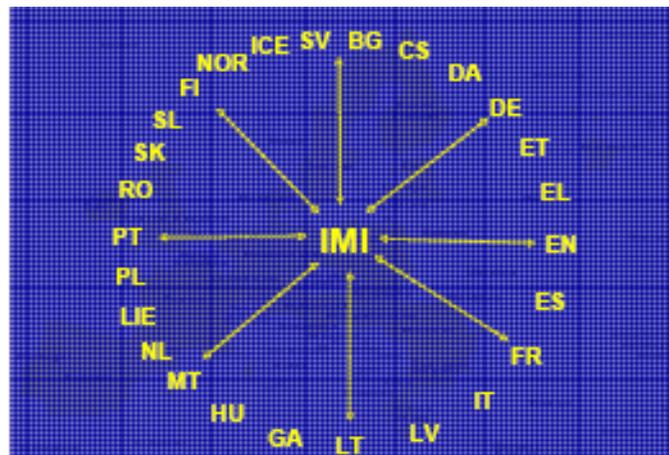


- Europäisches elektronisches Informations- und Amtshilfesystem über Internet
- EU-KOM hat technische Entwicklung und Kosten übernommen
- im Land Brandenburg flexibles dezentrales Modell = alle Behörden sollen an Infoaustausch teilhaben + zentrale Stelle für Sonderfälle
- spätestens 2. Hj. 2009 Schulungen durch Land



Teilnehmer

IMI wird die Kommunikation zwischen den Verwaltungen der 27 EU-Mitgliedstaaten und den 3 EWR-Staaten erleichtern.





Verwaltungszusammenarbeit

- EU-Kommission errichtet in Zusammenarbeit mit den Mitglied-Staaten ein **elektronisches System** der Verwaltungszusammenarbeit für den **Austausch von erforderlichen Informationen** zwischen den Mitgliedstaaten (*Internal Market Information System - IMI*).
- System wurde bereits im Rahmen der **Berufsanerkennungsrichtlinie** für vier Pilotberufe in Betrieb genommen.
- **Nationaler IMI-Koordinator (NIMIC)** für Deutschland ist die Bundesstelle für Informationstechnik (**BIT**).

Projektstand



Feb. 08: BQ-RL: Pilot-Informationsaustausch für 4 Berufe

(Ärzte, Apotheker, Physiotherapeuten, Steuerberater / Wirtschaftsprüfer)

Herbst 08: BQ-RL: Nach erfolgreicher Pilotphase Einrichtung weiterer Funktionalitäten, um IMI auf neue Berufe auszuweiten.

Anf. 09: Volle Systemfunktionalität für BQ-RL und Pilot für die DL-RL.

Ende 09: Volle Systemfunktionalität des IMI-Systems für die DL-RL.

Aufbau - Fragenkatalog





**Schulung IMI-Modul
Land Brandenburg**

**Ministerium
für Wirtschaft**

Beteiligung (Pilotprojekt)

Beteiligung

- Die Mitgliedstaaten ermitteln ihre zuständigen Behörden, die teilnehmen werden - national, regional, lokal?
- Beginn der Registrierung mit den wichtigsten nationalen Behörden (insb. auf Ebene der Bundesländer) mit gemeinsamer Zuständigkeit für die meisten Dienstleistungen, zum Beispiel:
 - Eintragung von Unternehmen
 - Gewerbescheine
 - Berufskammern
 - Gesundheit und Sicherheit
 - Umwelt.

Beteiligung Pilotprojekt

- Schwerpunkt (aber nicht ausschließlich) liegt im Informationsaustausch für ausgewählte Dienstleistungssektoren (mit hohen Migrationsraten):
 - Dienstleistungen im Baugewerbe
 - Immobilienmakler
 - Reisebüros
 - Catering / Gastronomie
 - Tierärzte
 - Architekten.



**Schulung IMI-Modul
Land Brandenburg**

**Ministerium
für Wirtschaft**

Vorwarnmechanismus

Vorwarnmechanismus

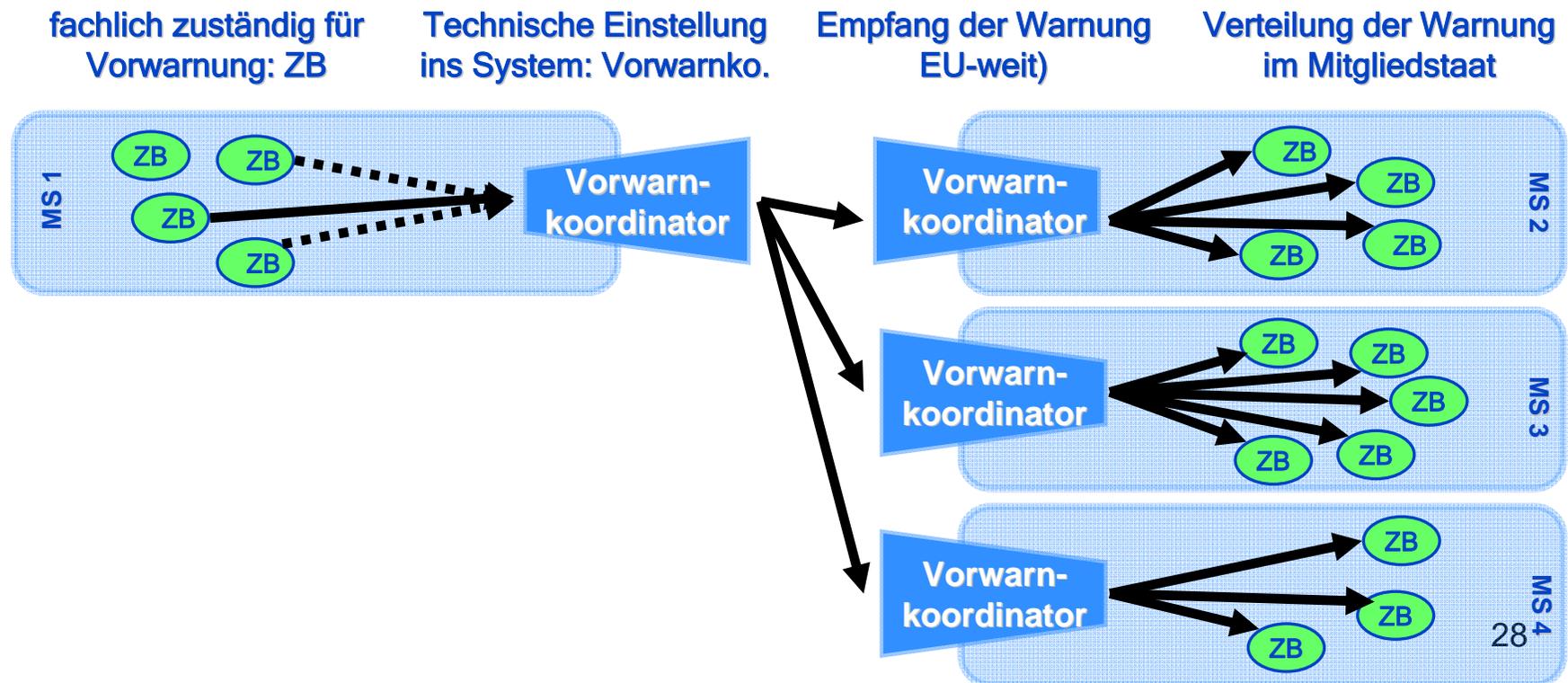
- Spezifische Zusatzmodalität im Gegensatz zum „regulären“ Informationsaustausch anhand des Fragenkatalogs.
- Ziel des Vorwarnmechanismus:

Aktive Unterrichtung bei ernststen Gefahren für die Gesundheit / Sicherheit von Personen oder der Umwelt im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen, von denen entweder der NL-Staat (Art. 29 Abs. 3) oder der MS der Dienstleistungserbringung (Art. 32) erfährt.

Veranlassung und Weiterleitung der Vorwarnung

- Mitgliedstaat erhält Kenntnis von bestimmten Handlungen oder Umständen im Zusammenhang mit einer Dienstleistungstätigkeit, die einen schweren Schaden für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder für die Umwelt verursachen könnten.
- Die zuständige Behörde initiiert so schnell wie möglich die Vorwarnung.
- Der Vorwarnkoordinator übernimmt die Weiterleitung der Vorwarnung an einen oder mehrere MS.
- Der entsprechende Vorwarnkoordinator im Empfängerland verteilt die Vorwarnung an die zuständigen Behörden in seinem MS.

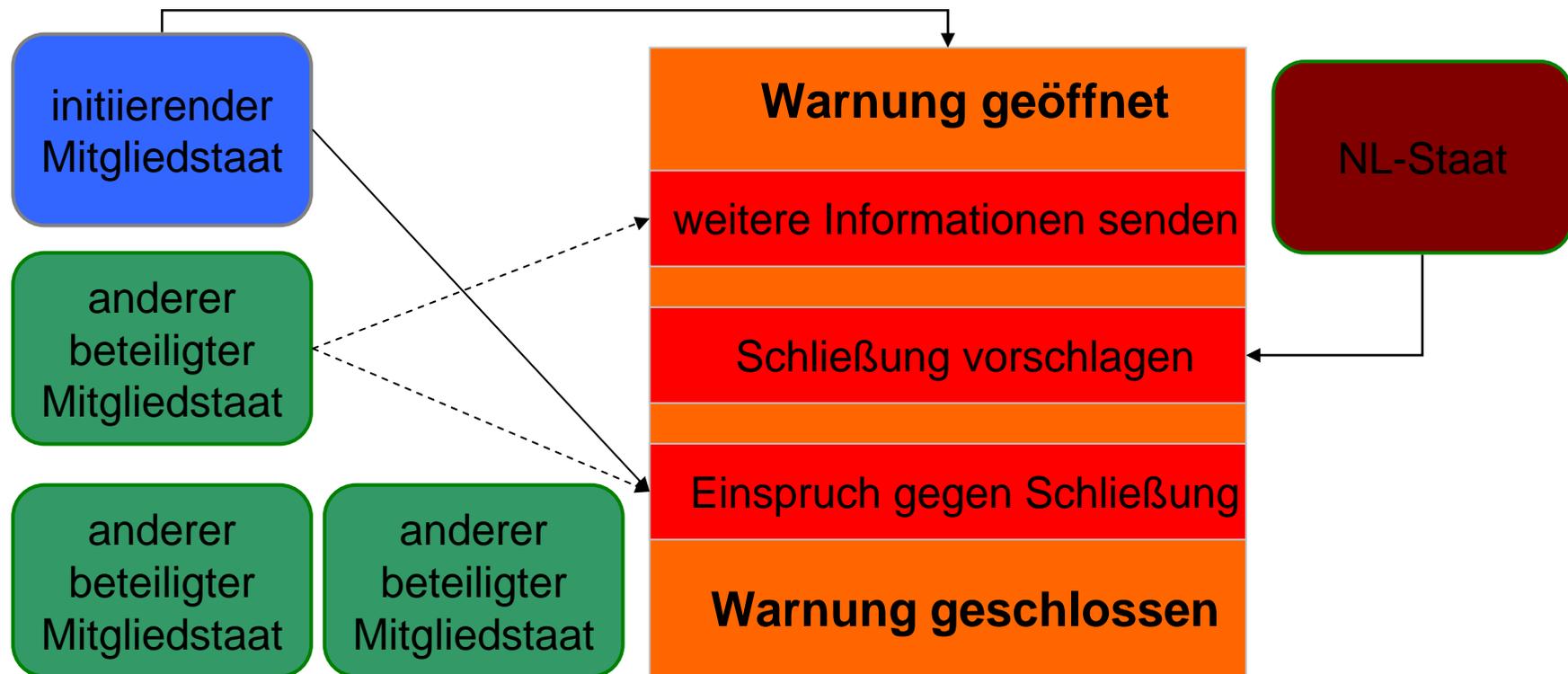
Veranlassung und Weiterleitung der Vorwarnung



Schließung der Vorwarnung

- Die Schließung obliegt dem NL-Staat des Unternehmens, sie muss transparent begründet werden.
- Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Informationen zu den Vorwarnungen versenden, diese werden automatisch an alle Behörden verschickt, die die ursprüngliche Vorwarnung erhalten haben und sollten mit der ursprünglichen Vorwarnung im System verlinkt sein.
- Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, gegen die Schließung innerhalb einer vordefinierten Frist Einspruch zu erheben.
- Wird die Schließung nicht innerhalb der vordefinierten Frist vorgeschlagen, wird automatisch eine Erinnerung verschickt, anschließend beginnt das normale Verfahren für die Schließung.

Schließung der Vorwarnung





**Schulung IMI-Modul
Land Brandenburg**

**Ministerium
für Wirtschaft**

Ausnahme im Einzelfall

Ausnahmen im Einzelfall

- Art. 16: Grundsätzlich dürfen die MS der DL-Erbringung ihre eigenen Anforderungen nicht auf Dienstleister aus anderen NL-Staaten anwenden (Ausnahme: Art. 16 Abs. 1 und 3).
- Art. 18: In Ausnahmefällen und unter bestimmten Bedingungen können die MS jedoch Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherheit von Dienstleistungen gegenüber einem in einem anderen MS niedergelassenen Dienstleister ergreifen.

Ausnahmen im Einzelfall

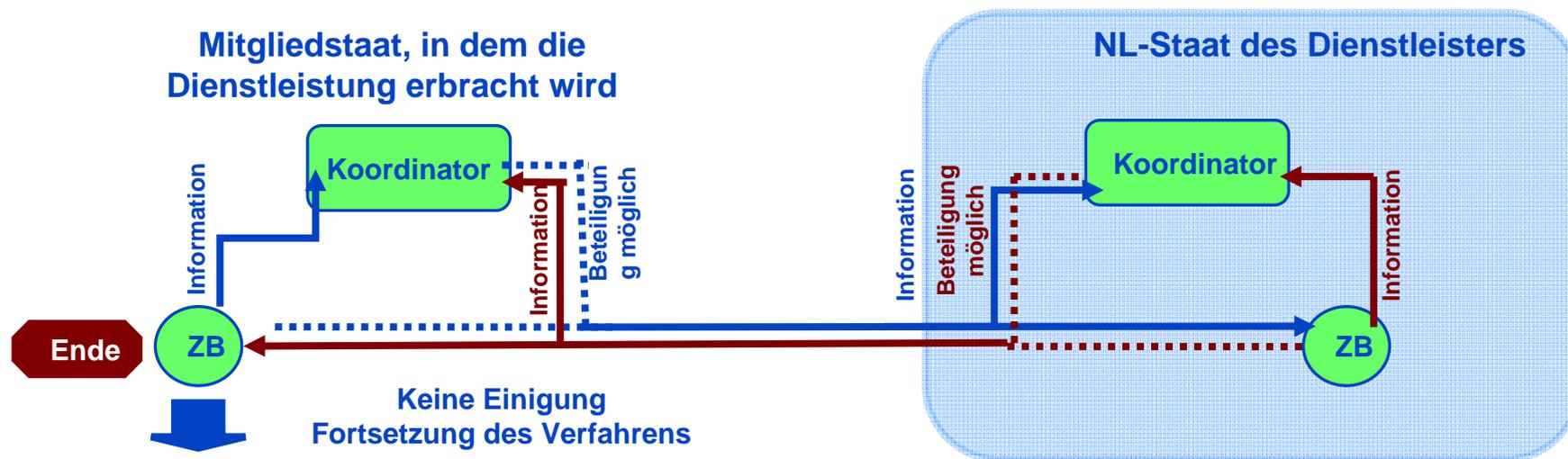
- ▶ Normales Verfahren: Art. 35 Abs. 1-5.
 1. MS der Dienstleistungserbringung ersucht NL-Staat, Maßnahmen gegen den Dienstleister zu erlassen.
 2. MS der Dienstleistungserbringung unterrichtet NL-Staat und KOM über beabsichtigte Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherheit der Dienstleistung, sofern er Maßnahmen des NL- Staates für unzureichend hält.

MS der Dienstleistungserbringung kann Maßnahmen frühestens 15 Tage nach der Mitteilung treffen.
- ▶ Abgekürztes Verfahren in dringenden Fällen:
Art. 35 Abs. 6.

Veranlassung und Weiterleitung

- Zuständige Behörde sollte die Möglichkeit haben, Ersuchen zur Geltendmachung der Ausnahmen im Einzelfall zu veranlassen.
- Ausgang: Beim Versand der Ersuchen zur Geltendmachung der Ausnahmen im Einzelfall sollte die zuständige Behörde wählen können zwischen:
 - dem direkten Versand des Ersuchens und zeitgleicher Benachrichtigung des Koordinators oder
 - der Einbindung des Koordinators, der die Ersuchen prüft und an KOM und den NL-Staat weiterleitet.
- Eingang: Die Ersuchen zur Geltendmachung der Ausnahmen im Einzelfall sollten direkt an die zuständige Behörde gesandt werden. Der Koordinator sollte gleichzeitig unterrichtet werden.

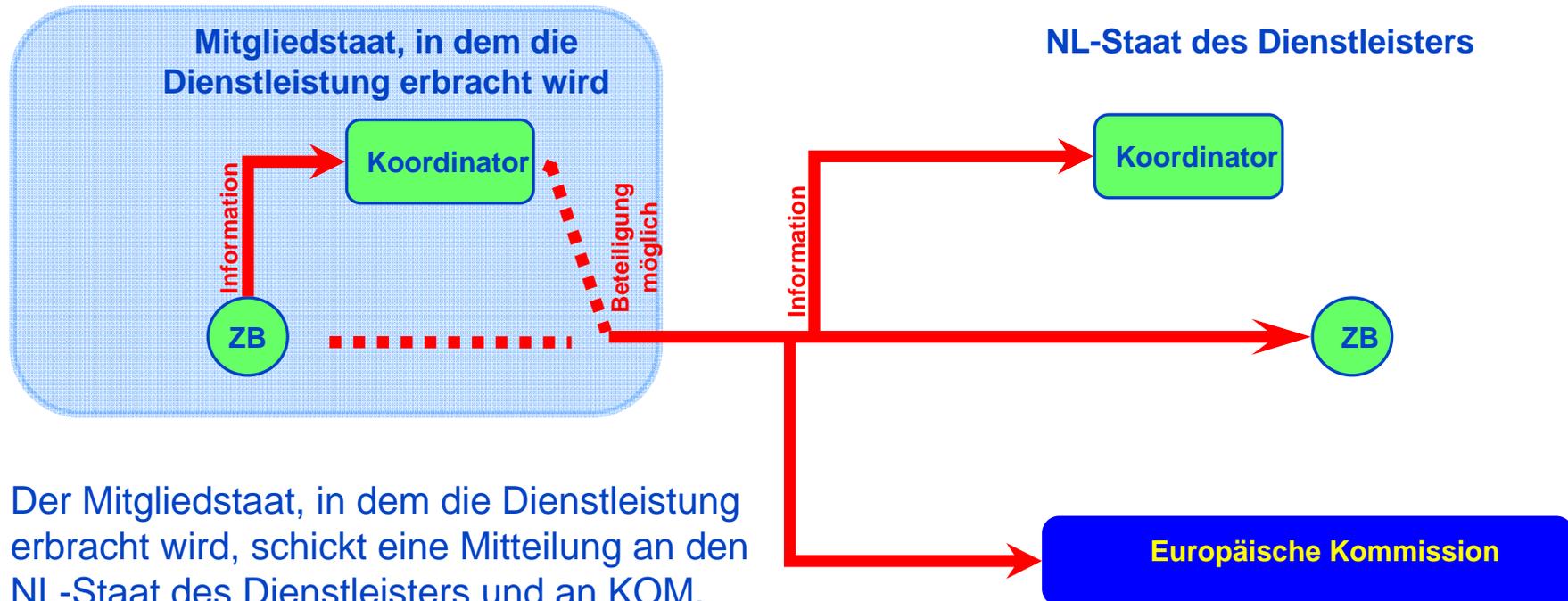
Veranlassung und Weiterleitung



Einigung: Liegt eine Einigung zwischen dem MS, in dem die Dienstleistung erbracht wird, und dem NL-Staat vor, ist das Verfahren beendet.

Keine Einigung: Einigt sich der Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, nicht mit dem NL-Staat, wird das Verfahren fortgesetzt.

Veranlassung und Weiterleitung





**Schulung IMI-Modul
Land Brandenburg**

**Ministerium
für Wirtschaft**

Registeröffnung

Registerzugang

- Allgemeiner Austausch von Informationen: Senden von Anfragen an andere Mitgliedstaaten, Artikel 28 Abs. 1-6.
 - Derzeit: Entwicklung der IMI-Anwendung für die Dienstleistungsrichtlinie und eines spezifischen Fragenkatalogs.
- Direkter Zugang zu Registern der MS, Artikel 28 Abs. 7.
 - Kein Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden (keine Anfrage im Rahmen von IMI).

Registerzugang

- Zuständige Behörde kann auf die Register in den anderen Mitgliedsstaaten direkt zugreifen.
- Wenn die Informationen zugänglich sind, entfällt die Notwendigkeit, ein Auskunftersuchen zu senden.
- Effizientes Mittel zur Sammlung von Informationen; Zeitersparnis für beide Mitgliedsstaaten.

Arten von Registern

- Artikel 28 Abs. 7 bezieht sich auf Register, in die Dienstleistungserbringer eingetragen sind.
- Dies betrifft in erster Linie sog. „business registers“, die in der Regel (alle) Mitgliedsstaat führen und die für den Informationsaustausch am wichtigsten sind.
 - o Handelsregister
 - o Berufsregister (z.B. von Berufskammern).

Bedingungen für den Zugang zu Registern

Artikel 28 Abs. 7 DL-RL: Die Register können unter denselben Bedingungen auch von den entsprechenden zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten eingesehen werden.

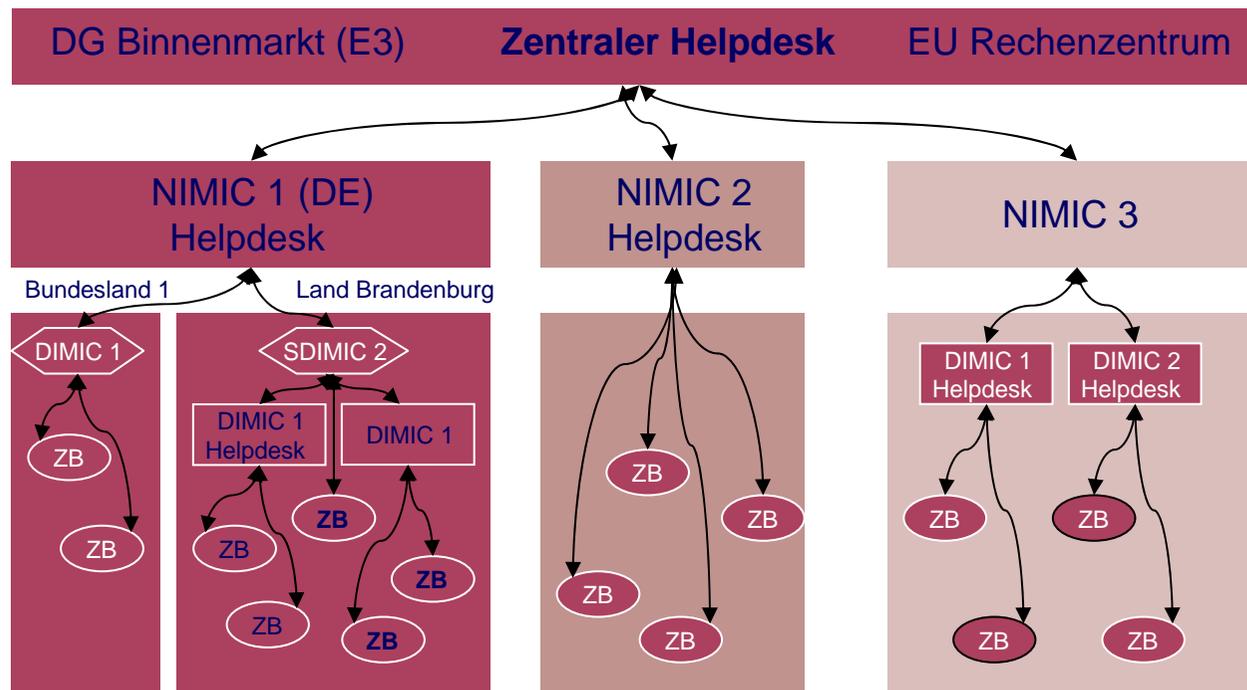
1. Zugang muss für zuständige Behörden auf nationaler Ebene gegeben sein (In vielen Fällen sind Berufsregister der Öffentlichkeit bereits zugänglich (kostenloser Online-Zugang oder mit Registrierung)).
2. Zugang muss mit übereinstimmenden Bedingungen gewährt werden (Sofern Kosten / Gebühren für den Benutzer bzw. die zuständige Behörde auf nationaler Ebene entstehen, können diese auch von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten erhoben werden)
3. Ist der Zugang auf nationaler Ebene spezifischen zuständigen Behörden vorbehalten, muss der Zugang auch "gleichwertigen" zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten gewährt werden (Mitgliedstaat beurteilt die Gleichwertigkeit im Einzelfall)



IMI-Struktur Land Brandenburg



Aufbau der IMI-Anwendung im Land Brandenburg





Umsetzung IMI-Modul Land Brandenburg ready for take - off : 28. Dezember 2009 !!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Marko Buchta
Ministerium für Wirtschaft Land Brandenburg
Geschäftsstelle zur Umsetzung der DLRL
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: 0331/866 - 1691
Fax: - 1727
dienstleistungsrichtlinie@mw.brandenburg.de